

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes des

geb. am
Republik

/ Iran, Islamische.

AZR-Nummer(n):

wohnhalt:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Klemens Tönges
Cluppenburger Straße 39f
26183 Oldenburg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom .. 2016 (Az.: ..) zu Ziffer 4. wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistans festgestellt.
2. Die mit Bescheid vom .. 2016 (/ ..) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara und islamisch-schiitischen Glaubens, hat bereits, damals noch als Minderjähriger vertreten durch seinen Vater Herrn .. unter Aktenzeichen f .. einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Das Bundesamt hat die Asylanträge des Antragstellers, seines Vaters und seiner minderjährigen Schwester mit Bescheid vom: .. 2016 als unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage hat das VG

00045

Oldenburg mit Urteil vom 2019 () abgewiesen. Das Urteil ist seit 2019 rechtskräftig.

Am 05.11.2021 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom selben Tag den hier gegenständlichen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Der Antrag wurden im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die aktuellen Entwicklungen in Afghanistan und der gestiegene Gefährdungsgrad aufgrund der Machtergreifung durch die Taliban führten dazu, dass ein Abschiebungsverbot für den Antragsteller festzustellen sei. Es komme zu Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban, Anschlägen und Kampfhandlungen. Die humanitäre Lage habe sich wesentlich verschlechtert. Bei einer Rückkehr sei es dem Antragsteller nicht möglich, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Bereits vor der Ausreise habe der Vater des Antragstellers als Volksangehöriger der Hazara keine Arbeit in Afghanistan gefunden, weshalb die Familie sich vor der Flucht nach Deutschland schon viele Jahre im Iran aufgehalten habe. Sie könnten in Afghanistan zudem auf kein belastbares familiäres Netzwerk zurückgreifen. Ein Großteil der Verwandten halte sich im Ausland auf, im Wesentlichen im Iran und in Pakistan, und komme gerade selbst über die Runden. Auch die Mutter des Antragstellers und zwei weitere Geschwister würden sich noch im Iran aufhalten und seien ebenfalls auf Unterstützung durch den Vater des Antragstellers angewiesen.

Die vom Vater und der minderjährigen Schwester ebenfalls am 05.11.2021 gestellten Wiederaufgreifensanträge werden beim Bundesamt unter Az: ... geführt. Das Bundesamt hat in diesen Verfahren aufgrund der individuellen gefährdenden Umstände mit Bescheid vom 2021 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Antragsteller beruft sich mit seinem Antrag im Wesentlichen auf die aktuellen Lage in Afghanistan seit der Machtergreifung der Taliban im August 2021 und macht geltend, aufgrund der geänderten Umstände und mangels unterstützungsfähiger familiärer Strukturen nicht nach Afghanistan zurückkehren und seinen Lebensunterhalt erwirtschaften zu können.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistans auszugehen ist.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag des Antragstellers droht ihm in Afghanistan keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Der im Iran geborene und aufgewachsene und insoweit unverfolgt ausgereiste Antragsteller hat nicht vorgebracht, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche bei Rückkehr befürchten zu müssen. Insbesondere geht das Bundesamt weiterhin davon aus, dass Hazara nicht generell allein

aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit befürchten müssen.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan stellen sich folgt dar:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung; dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 unter anderem durch die Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. Millionen Afghanen sind von Ernährungsunsicherheit betroffen und auf humanitäre Hilfe angewiesen. Auch die Integration der rasant wachsenden Zahl von Arbeitsmarkteinsteigern bildet eine kaum zu bewältigende Herausforderung.

Die medizinische Versorgung erfolgt zu ca. 90 Prozent durch nationale und internationale NROs über das Weltbank-Projekt „Sehatmanfi“. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghaninnen und Afghanen schwierig, eine Gesundheitseinrichtung zu erreichen. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung (vgl. Auswärtiges Amt Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 15.07.2021, Stand Mai 2021, Gz.: 508-516.80/3 AFG).

Gleichwohl führen die dargestellten, schwierigen humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen, die alle Bewohner Afghanistans gleichermaßen treffen, nicht bereits zu der Annahme, dass bei einem Aufenthalt jeder Person ohne das Hinzukommen besonderer, individueller Umstände eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegen würde.

Denn die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGHBW, U. v. 24.07.2013, A 11 § 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung), nämlich dann, wenn zu den schlechten humanitären Bedingungen eine besondere individuelle Betroffenheit hinzukommt, die die Person im Unterschied zur übrigen Bevölkerung unter diesen Umständen besonders verletzlich macht, indem eine sofortige Lebensbedrohung oder eine Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde eintritt.

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist im vorliegenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Der vor wenigen Monaten volljährige gewordene Antragsteller ist in Iran geboren und aufgewachsen und hat zu keinem Zeitpunkt in Afghanistan gelebt. Die Familie hat vielmehr im Iran gelebt, wo sich auch noch die Mutter und zwei Geschwister aufhalten. Der Antragsteller hat dargelegt, dass er in Afghanistan über keine unterstützungsfähigen familiären Strukturen verfügt. Er ist als gerade volljährig gewordener junger Mann noch in seinen Familienverband integriert und hat bislang nach Aktenlage keine Arbeitserfahrung erworben.

Das Bundesamt geht unter Berücksichtigung dieser besonderen individuellen Umstände und der gegenwärtigen Lage in Afghanistan davon aus, dass es dem Antragsteller erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, auf sich alleingestellt in Afghanistan eine Existenz aufzubauen, sich auf dem unkämpften Arbeitsmarkt zu behaupten und ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, mit dem er die Finanzierung einer Unterkunft und von Lebensmitteln und Hygieneartikeln sicherstellen kann.

Unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht, weshalb das Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen war.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

2.

Die mit Bescheid vom . 2016 () erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung besta

